

Ämtliche Bekanntmachungen

Nummer 66
17. Dezember 2020
Jahrgang 47

Sonderausgabe

Gemäß § 16 Absatz 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 15.12.2020 Nr. 65)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 15.12.2020 Nr. 65) wird wie folgt geändert:

Die Anordnung unter I. mit der Überschrift Mindestabstand, Kontaktbeschränkung, Personenobergrenzen wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Abweichend von § 2 Absatz 2 Nr. 1a) CoronaSchVO sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von und die Unterschreitung des Mindestabstands zwischen mehr als 2 Personen oder Personen eines Hausstandes und maximal einer weiteren Person, jedoch insgesamt nicht mehr als fünf Personen, untersagt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden. Die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 1b) bis 9 CoronaSchVO geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Inhalt

Ämtliche
Bekanntmachungen
Seiten 786 bis 787

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Sachverhaltsdarstellung/Begründung

Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 wird nunmehr dahingehend ergänzt, dass eine Obergrenze von fünf Personen ausdrückliche Erwähnung findet. Diese Klarstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, welches insofern eine Modifizierung seiner für Kommunen mit einer Wocheninzidenz von über 200 als statthaft vorgesehenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen kurzfristig vorgenommen hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 17. Dezember 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-9009